

Oliver Schulte

**Fast-Close-Abschlüsse und Schadenrückstellungen
nach HGB, IAS/IFRS und US-GAAP**

GABLER EDITION WISSENSCHAFT

Rechnungswesen und Unternehmensüberwachung

Herausgegeben von

Professor Dr. Hans-Joachim Böcking und

Professor Dr. Michael Hommel

Die Schriftenreihe präsentiert Ergebnisse der betriebswirtschaftlichen Forschung zu den Themengebieten Financial Accounting, Business Reporting, Business Audit, Business Valuation und Corporate Governance. Die Beiträge dieser Reihe verfolgen das Ziel, Vorgaben der Gesetzgebung, der nationalen und internationalen Standardsetter sowie Empfehlungen der Wirtschaftspraxis mittels des Instrumentariums der betriebswirtschaftlichen Theorie zu beschreiben, zu analysieren und insbesondere vor dem Hintergrund der Anforderungen des Kapitalmarktes weiterzuentwickeln.

Oliver Schulte

Fast-Close-Abschlüsse und Schadenrückstellungen nach HGB, IAS/IFRS und US-GAAP

Mit einem Geleitwort von Prof. Dr. Michael Hommel

Deutscher Universitäts-Verlag

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <<http://dnb.ddb.de>> abrufbar.

Dissertation Universität Frankfurt am Main, 2006

1. Auflage Mai 2006

Alle Rechte vorbehalten

© Deutscher Universitäts-Verlag | GWV Fachverlage GmbH, Wiesbaden 2006

Lektorat: Brigitte Siegel / Sabine Schöller

Der Deutsche Universitäts-Verlag ist ein Unternehmen von Springer Science+Business Media.
www.duv.de



Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Umschlaggestaltung: Regine Zimmer, Dipl.-Designerin, Frankfurt/Main

Druck und Buchbinder: Rosch-Buch, Scheßlitz

Gedruckt auf säurefreiem und chlorfrei gebleichtem Papier

Printed in Germany

ISBN-10 3-8350-0342-9

ISBN-13 978-3-8350-0342-2

Geleitwort

Während der geneigte Leser mit den Veröffentlichungen zur Rechnungslegung von Banken mühelos ganze Regalreihen füllen kann, nehmen sich die Veröffentlichungen auf dem Gebiete der Versicherungsbilanzierung eher bescheiden aus. Die Versicherungsbilanzierung trägt – so scheint es – die Grundzüge einer Geheimwissenschaft. Nur wenige Eingeweihte kennen ihre Regeln und geben ihr Wissen seit Generationen auf unbekanntem Pfaden an ihre Nachfolger weiter. Außenstehenden fällt es schwer sich über die Besonderheiten dieser Disziplin zu informieren. Herrn Schulte gelingt es, mit seiner Arbeit die Bilanzierungsregeln für Versicherungsverträge systematisch darzustellen und in zentralen Punkten zu ergänzen.

Im Mittelpunkt der vorliegenden Dissertation steht die Schadenrückstellung bei Schaden- und Haftpflichtversicherungen. Diese Rückstellung nimmt in deren Bilanzen den größten Teil der Passivseite ein. Sie übersteigt dabei nicht nur häufig das Eigenkapital des Unternehmens um ein Vielfaches, sondern sie ist auch durch ein enormes Maß an Unsicherheit gekennzeichnet. Häufig liegt eine große Zeitspanne zwischen der Entstehung des versicherten Schadens und der Schadenzahlung durch das Versicherungsunternehmen. Der entsprechende Zeitraum kann bei Vermögenshaftpflichtschäden leicht 10 bis 15 Jahre erreichen und überschreiten. Dabei steht der Versicherer nicht nur vor der Herausforderung, dass er weit in der Zukunft liegende, zum Bilanzstichtag häufig dem Grunde und der Höhe nach unbekannte Schadenzahlungen prognostizieren muss. Der Kapitalmarkt wünscht auch immer häufiger eine schnellere Information. Dadurch ist das Versicherungsunternehmen gezwungen, möglichst unverzüglich nach dem Bilanzstichtag verlässliche Aussagen über den Umfang der Schadenrückstellungen zu publizieren. Diese ambitionierte Aufgabe kann nur gelingen, wenn systemgerechte, interpretierbare Bilanzierungsvorschriften entwickelt werden, die eine typisierte Berichterstattung über Schadenrückstellungen gewährleisten, und wenn funktionstüchtige Schätzverfahren ausgewählt werden, die eine objektivierte Schätzung der zukünftigen Schadenzahlungen ermöglichen. Eine fundierte, kritische Analyse der (inter-) nationalen Bilanzierungsvorschriften für Schadenrückstellungen ist dazu unerlässlich.

Herr Schulte hat sich dieser Aufgabe angenommen. Überaus sachkundig stellt er die für die Bilanzierung von Schadenrückstellungen maßgebenden (rudimentären) Vorschriften des HGB und der IAS/IFRS und US-GAAP vor und schärft sie vor dem Hintergrund der jeweils geltenden Rechnungslegungssysteme. Der Leser erfährt nicht nur, auf welche sehr unterschiedliche Art und Weise die Schadenrückstellungen in den einzelnen Systemen angesetzt und bewertet werden. Herr Schulte zeigt darüber hinaus anhand klar strukturierter Beispiele die Stärken

und Schwächen der international gängigen Schätzverfahren auf und wägt sie gegeneinander ab.

Die vorliegende Arbeit verbindet theoretischen Anspruch und Praxisrelevanz in idealer Weise. Der Verfasser verfügt über eine herausragende Kenntnis der bilanztheoretischen Grundlagen und versteht es, die auslegungsoffenen Bilanzierungsvorschriften überzeugend zu systematisieren und unter Beachtung des geltenden Bilanzzwecks zu präzisieren, ohne den Praxisbezug aus den Augen zu verlieren. Mit gut gewählten Beispielen verdeutlicht er nachvollziehbar die praktische Relevanz der von ihm erzielten Ergebnisse. Die vorliegende Arbeit ist deshalb für den wissenschaftlich Interessierten und den Bilanzierungspraktiker gleichermaßen lesenswert und von großem Gewinn. Ich wünsche ihr eine weite Verbreitung.

Prof. Dr. Michael Hommel

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde vom Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main in leicht veränderter Form im November 2005 als Dissertation angenommen. Sie entstand im Rahmen eines Promotions-Praxis-Modells am Lehrstuhl für Wirtschaftsprüfung und Rechnungslegung der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main und einer Tätigkeit bei der DBV-Winterthur Versicherung in Wiesbaden.

An vorderster Stelle möchte ich meinem Doktorvater Prof. Dr. Michael Hommel für die fachliche und persönliche Förderung und das in mich gesetzte Vertrauen meinen tiefen Dank aussprechen. Seine hohe Diskussionsbereitschaft und kritische Auseinandersetzung mit versicherungstechnischen Fragestellungen waren mir stete Motivation beim Verfassen dieser Arbeit. Bedanken möchte ich mich ebenfalls bei Herrn Prof. Dr. Hans-Joachim Böcking für die Übernahme und äußerst kurzfristige Erstellung des Zweitgutachtens.

Großer Dank gilt der DBV-Winterthur Versicherung, namentlich den Herren Gerhard Brahm und Dr. Rainer Schöllhammer, ohne deren umfassende Förderung, insbesondere in zeitlicher und finanzieller Hinsicht, das externe Promotionsvorhaben kaum möglich gewesen wäre. Mein ganz herzlicher Dank gilt Frau Dr. Christine E. Kurt, deren fachliche Anregungen und Unterstützung entscheidend zum Gelingen dieser Arbeit beigetragen haben.

Darüber hinaus bedanke ich mich bei meinen lieben Kolleginnen und Kollegen für die sehr gute Zusammenarbeit am Lehrstuhl, insbesondere Herrn Prof. Dr. Thomas Berndt, Frau Dipl.-Kffr. Muriel Benkel, Frau Dr. Inga Dehmel, Herrn Dipl.-Kfm. Florian Franke, Frau Uta Halwas-Bruckner, Frau Dipl.-Kffr. Denise Pauly, Frau Dr. Susanne Planert, Frau Dipl.-Kffr. Anja Morawietz, Frau Stefanie Schmitz, Herrn Dr. Thomas Schmotz, Herrn Thomas Weiland, Herrn Dipl.-Kfm. Stefan Wich, Frau Dipl.-Kffr. Sandra Wolf.

Ein besonderes Gefühl der Dankbarkeit empfinde ich gegenüber meiner Freundin, ohne deren moralische Unterstützung und ständigen Ansporn die Arbeit vielleicht nicht zustande gekommen wäre. Meine Familie hat durch ihre vielfältige Unterstützung und ihr unerschütterliches Verständnis im Bezug auf meine Launen und meinen notorischen Zeitmangel das Gelingen dieser Arbeit entscheidend beeinflusst; Ihr ist diese Arbeit gewidmet.

Oliver Schulte

Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis	XV
Abbildungsverzeichnis	XVI
Verzeichnis der verwendeten Symbole	XVII
Abkürzungsverzeichnis	XIX
Problemstellung	1
I. Die Grundlagen des Fast Close-Abschlusses	6
A. Vermittlung entscheidungsnützlicher Informationen als Sinn und Zweck der externen Rechnungslegung	6
1. Zielsetzung der externen Rechnungslegung nach deutschem Handelsrecht	6
1.1. Die Funktionen des handelsrechtlichen Einzelabschlusses	6
1.1.1. Ausschüttungsbemessungsfunktion	6
1.1.2. Informationsfunktion	7
1.2. Informationsfunktion des handelsrechtlichen Konzernabschlusses	8
2. Zielsetzung der externen Rechnungslegung nach US-GAAP und IAS/IFRS	9
2.1. Vermittlung entscheidungsnützlicher Informationen als alleinige Zielsetzung der externen Rechnungslegung nach US-GAAP und IAS/IFRS	9
2.1.1. US-GAAP	9
2.1.2. IAS/IFRS	10
2.2. Qualitative Anforderungen an entscheidungsnützliche Informationen	11
2.2.1. US-GAAP	11
2.2.2. IAS/IFRS	13
B. Fast Close-Abschlüsse im Spannungsverhältnis zwischen Relevanz und Verlässlichkeit	14
1. Fast Close – die zeitnahe Veröffentlichung von Periodenabschlüssen	14
1.1. Bedeutung der Zeitnähe für die Vermittlung entscheidungsrelevanter Informationen	14
1.1.1. Zeitnähe als Voraussetzung für die Vermittlung entscheidungsrelevanter Informationen	14
1.1.2. Zielkonflikt zwischen zeitnahen und verlässlichen Abschlussinformationen	16
1.2. Fristen für die Aufstellung und Veröffentlichung von Periodenabschlüssen in der internationalen Rechnungslegung	18
1.2.1. HGB und GoB	18
1.2.1.1. Aufstellung des Abschlusses	18
1.2.1.2. Offenlegung des Abschlusses	19
1.2.2. US-GAAP und IAS/IFRS	20
1.3. Motive der Unternehmen zur Beschleunigung der Abschlusserstellung	21
1.4. Maßnahmen zur Beschleunigung der Abschlusserstellung	23
2. Fast Close und das Stichtagsprinzip	25
2.1. Vereinbarkeit der Verkürzung des Aufhellungszeitraums mit dem handelsrechtlichen Abschlussstichtagsprinzip	25
2.1.1. Abschlussstichtagsprinzip	25
2.1.1.1. Unmaßgeblichkeit des subjektiven Kenntnisstands am Bilanzstichtag	25
2.1.1.2. Handelsrechtliches Aufhellungsgebot	26

a)	Wurzeltheorie	26
b)	Aufhellungskonzeptionen	27
(1)	Subjektive Aufhellungskonzeption	27
(2)	Objektive Aufhellungskonzeption	30
(3)	Relevanz der Aufhellungskonzeptionen für das deutsche Handelrecht	33
2.1.2.	Verkürzung des Aufhellungszeitraums	34
2.1.2.1.	Verkürzung des Aufhellungszeitraums durch eine zeitnahe Veröffentlichung der Abschlüsse	34
2.1.2.2.	Vereinbarkeit eines verkürzten Aufhellungszeitraums mit der subjektiven Aufhellungskonzeption	37
2.1.2.3.	Unvereinbarkeit eines verkürzten Aufhellungszeitraums mit der objektiven Aufhellungskonzeption	38
2.2.	Vereinbarkeit einer Verkürzung des Aufhellungszeitraums mit dem Aufhellungsverständnis nach US-GAAP und IAS/IFRS	40
2.2.1.	Grundsätze der Berücksichtigung von Ereignissen nach dem Bilanzstichtag	40
2.2.1.1.	US-GAAP	40
2.2.1.2.	IAS/IFRS	41
2.2.1.3.	Unmaßgeblichkeit der subjektiv bekannten Verhältnisse am Bilanzstichtag	42
2.2.2.	Einzelsachverhalte	42
2.2.2.1.	US-GAAP	42
2.2.2.2.	IAS/IFRS	44
2.2.3.	Verkürzung des Aufhellungszeitraums	46
2.2.3.1.	Vereinbarkeit einer Verkürzung des Aufhellungszeitraums mit dem Aufhellungsverständnis nach US-GAAP und IAS/IFRS	46
2.2.3.2.	Balance zwischen zeitnahen und zuverlässigen Abschlussinformationen	46
II.	Bilanzierung der Schadenrückstellungen in der internationalen Rechnungslegung	48
A.	Grundlagen des Versicherungsgeschäfts	48
1.	Leistung und Leistungserstellung des Versicherungsunternehmens	48
1.1.	Leistung des Versicherungsunternehmens	48
1.1.1.	Die Leistung des Versicherungsunternehmens nach dem Versicherungsschutzkonzept	48
1.1.2.	Gewährung von Versicherungsschutz ein Nachleistungsgeschäft	51
1.1.3.	Der Versicherungsvertrag – ein Dauerschuldverhältnis	52
1.2.	Leistungserstellung des Versicherungsunternehmens	53
1.2.1.	Risikoausgleich im Kollektiv	53
1.2.2.	Das Gesetz der großen Zahlen	54
1.2.3.	Risikoausgleich in der Zeit	56
1.3.	Versicherungstechnische Risiken	57
1.3.1.	Komponenten des versicherungstechnischen Risikos	57
1.3.2.	Reduktion des versicherungstechnischen Risikos	59
B.	Bilanzierung der Schadenrückstellungen in der internationalen Rechnungslegung	61
1.	Bilanzierung der Schadenrückstellungen nach deutschem Handelsrecht	61
1.1.	Gewinnrealisation im Versicherungsgeschäft	61
1.1.1.	Ertragsrealisation nach dem Versicherungsschutzkonzept	61
1.1.2.	Aufwandsperiodisierung	64
1.1.3.	Charakterisierung der Schadenrückstellungen und Abgrenzung zu anderen versicherungstechnischen Rückstellungen	68
1.2.	Ansatznormen	72
1.2.1.	Prinzip der wirtschaftlichen Vermögensbelastung	72
1.2.1.1.	Passivierung rein wirtschaftlicher Verpflichtungen	72
1.2.1.2.	Bildung der Schadenrückstellungen in wirtschaftlicher Betrachtungsweise	73
a)	Rechtsverpflichtungen aus dem Eintritt des Versicherungsfalls	73
b)	Faktische Leistungsverpflichtungen aus dem Eintritt eines Schadens	74

c)	Rentenversicherungsfälle	75
1.2.2.	Objektivierungsprinzipien	76
1.2.2.1.	Außenverpflichtungsprinzip	76
a)	Schadenaufwendungen	76
b)	Schadenregulierungsaufwendungen	77
(1)	Gegenstand der Schadenregulierungskosten	77
(2)	Auffassung der Rechtsprechung und Finanzverwaltung	78
(3)	Unselbstständige Nebenleistung der Hauptleistung	79
1.2.2.2.	Prinzip der objektivierten Mindestwahrscheinlichkeit	80
a)	Konkretisierung einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit für das Bestehen bzw. Entstehen der Verbindlichkeit und für die Inanspruchnahme	80
(1)	Objektivierungsmaßstäbe	80
(2)	Beurteilung der objektivierten Mindestwahrscheinlichkeit für Verpflichtungen aus Versicherungsfällen	83
b)	Regress, Provenues und Teilungsabkommen	86
1.2.2.3.	Prinzip der selbstständigen Bewertbarkeit	90
1.2.3.	Passivierungszeitpunkt nach der Rechtsprechung	91
1.2.3.1.	Wirtschaftlicher Erfüllungsrückstand bei Dauerschuldverhältnissen	91
1.2.3.2.	Rechtliche Entstehung der Verbindlichkeit	92
a)	Phasen eines Versicherungsfalls	92
b)	Definitionen für den Eintritt des Versicherungsfalls	93
c)	Rechtliche Entstehung mit dem Eintritt des Versicherungsfalls	95
1.2.3.3.	Wirtschaftliche Verursachung der Verbindlichkeit	97
a)	Wirtschaftliche Verursachung als Erfüllung der wirtschaftlich wesentlichen Tatbestandsmerkmale	97
b)	Keine Passivierung der Schadenrückstellung vor dem Eintritt des Versicherungsfalls	98
c)	Passivierungszeitpunkt faktischer Leistungsverpflichtungen	101
1.3.	Bewertungsnormen	102
1.3.1.	Einzelbewertungsprinzip	102
1.3.1.1.	Einzelrückstellungen	102
1.3.1.2.	Pauschalrückstellungen	104
a)	Unsicherheitsbedingte Pauschalbewertung	104
b)	Vereinfachungsbedingte Pauschalbewertung	106
1.3.1.3.	Pauschale Abschläge auf die Schadenrückstellung	108
1.3.2.	Bewertungsmaßstäbe der Schadenrückstellungen	109
1.3.2.1.	Prinzip des vollen Erfüllungsbetrags	109
1.3.2.2.	Höchstwertprinzip	112
1.3.2.3.	Bewertung bei Mehrwertigkeit	112
1.3.2.4.	Kostenzuordnung	115
1.3.3.	Abschlussstichtagsprinzip	118
1.3.3.1.	Berücksichtigung von Lohn- und Preissteigerungen	118
1.3.3.2.	Abzinsung der Schadenrückstellung	122
a)	Abzinsungsverbot	122
b)	Passivierung der Rentenversicherungsfälle mit dem Barwert	125
2.	Bilanzierung der Schadenrückstellungen nach IAS/IFRS und US-GAAP	126
2.1.	IAS/IFRS	126
2.1.1.	Entwicklung eines IFRS „Insurance Contracts“	126
2.1.2.	Regelungen des IFRS 4 Insurance Contracts	127
2.1.2.1.	Anwendungsbereich	127
2.1.2.2.	Die Beibehaltung der bisherigen Bilanzierungsmethoden als Kernaussage des IFRS 4	128
2.1.2.3.	Änderungen der Bilanzierungsmethoden	129
2.2.	US-GAAP	130
2.2.1.	Gewinnrealisation für Versicherungsverträge	130

2.2.1.1.	Differenzierung zwischen „short-duration contracts“ und „long-duration contracts“	130
2.2.1.2.	Ertragsrealisation und Aufwandsperiodisierung für kurzfristige Versicherungsverträge	131
2.2.2.	Ansatznormen für die Schadenrückstellung	135
2.2.2.1.	Der Passivierungszeitpunkt nach dem „meet the definition“-Kriterium	135
2.2.2.2.	Erfüllung der Definitionsmerkmale einer Verbindlichkeit	137
a)	Prinzip der wirtschaftlichen Vermögensbelastung	137
b)	Objektivierungsprinzipien	138
(1)	Außenverpflichtung	138
(2)	Unentziehbarkeitskriterium	140
2.2.2.3.	Ansatzvoraussetzungen einer „loss contingency“	143
a)	Mindestwahrscheinlichkeit der Vermögensbelastung	143
b)	Vernünftige Bewertbarkeit	144
2.2.3.	Bewertungsnormen	145
2.2.3.1.	Konzept der „estimated ultimate cost“	145
2.2.3.2.	Grundsatz der Gesamtbewertung	147
a)	Komponenten der Schadenrückstellungen	147
b)	Schadenaufwendungen	149
c)	Schadenregulierungsaufwendungen	151
2.2.3.3.	Bewertung bei Mehrwertigkeit	153
2.2.3.4.	Abzinsung der Schadenrückstellungen	154
2.2.3.5.	Rückgriffsansprüche	156
III.	Anwendung einfacher Schätzverfahren zur Objektivierung der Schadenrückstellungen für unbekannte Versicherungsfälle	158
A.	Ausgangsbeispiel	158
B.	Loss Ratio-Verfahren	159
C.	Objektivierung der Schadenrückstellung mit den nach US-GAAP anerkannten Schätzverfahren	161
1.	Das Schadenabwicklungsdreieck	161
1.1.	Definition	161
1.2.	Abwicklungsdaten	164
1.2.1.	Notwendigkeit zur Aufbereitung des Datenmaterials	164
1.2.2.	Datendefinition	168
1.2.3.	Subjektive Ermessensspielräume in der Aufbereitung des Datenmaterials	170
2.	Objektivierung der Schätzung der Schadenrückstellungen mit den einfachen Schätzverfahren nach US-GAAP	172
2.1.	Die Rückstellungsschätzung auf Basis objektivierter Schadengrößen nach dem Chain-Ladder-Verfahren	172
2.2.	Cape Code-Verfahren als Erweiterung des Chain-Ladder Verfahrens	176
2.3.	Die Rückstellungsschätzung auf Basis subjektiver Erwartungen und objektivierten Vergangenheitswerten nach dem Bornhuetter-Ferguson-Verfahren	180
3.	Anwendung der nach US-GAAP anerkannten Verfahren auch für den handelsrechtlichen Jahresabschluss	183
3.1.	Vorsichtiger Wert vs. Erwartungswert	183
3.2.	Objektivierte Erfüllungsbetrag vs. wahrscheinlicher Erfüllungsbetrag	185
3.2.1.	Die Extrapolation vergangener Inflationsraten mit den Schätzverfahren	185
3.2.2.	Aufbereitung der Datenbasis zur Berücksichtigung der Preisverhältnisse am Abschlussstichtag	186
3.2.3.	Anwendung des Chain-Ladder-Verfahrens auf die aufbereitete Datenbasis	189

D. Objektivierung der Schätzung durch Relationen zwischen bekannten und unbekanntem Versicherungsfällen	191
Thesenförmige Zusammenfassung	197
Literaturverzeichnis	201
Verzeichnis der Urteile und Entscheidungen	239
Quellenverzeichnis	242

Tabellenverzeichnis

TABELLE 1:	ERWARTUNGSWERT EINES BEKANNTEN VERSICHERUNGSFALLS	153
TABELLE 2:	ZEITPUNKT UND HÖHE DER SCHADENZAHLUNGEN	158
TABELLE 3:	INFLATIONS RATEN	159
TABELLE 4:	ANZAHL UND GESAMTHÖHE DER EINZELRÜCKSTELLUNGEN FÜR BEKANNTE VERSICHERUNGSFÄLLE	159
TABELLE 5:	SCHADENABWICKLUNGSDREIECK – FORMALE DARSTELLUNG	162
TABELLE 6:	SCHADENDREIECK MIT SCHADENZAHLUNGEN	163
TABELLE 7:	SCHADENZAHLUNGEN MIT KONSTANTEM AUSZAHLUNGSMUSTER	166
TABELLE 8:	SCHADENZAHLUNGEN MIT VERÄNDERTER ABWICKLUNGSGESCHWINDIGKEIT	166
TABELLE 9:	TREND IN DEN KALENDERJAHREN	167
TABELLE 10:	SCHADENABWICKLUNGSDREIECK – KUMULIERTE SCHADENZAHLUNGEN	172
TABELLE 11:	SCHADENDREIECK CHAIN-LADDER – ENTWICKLUNGSFAKTOREN.....	173
TABELLE 12:	ERMITTLUNG DER ENDSCHADENLAST NACH DEM CHAIN-LADDER-VERFAHREN	174
TABELLE 13:	CHAIN-LADDER-VERFAHREN – BILDUNG DER RÜCKSTELLUNG.....	175
TABELLE 14:	CAPE CODE-VERFAHREN – BILDUNG DER RÜCKSTELLUNG	178
TABELLE 15:	SCHÄTZUNG DER SCHADENRÜCKSTELLUNG NACH DEM CAPE CODE-VERFAHREN	180
TABELLE 16:	SCHÄTZUNG DER PERIODENINDIVIDUELLEN SCHADENQUOTEN	181
TABELLE 17:	BORNHÜETTER-FERGUSON - BILDUNG DER RÜCKSTELLUNG	182
TABELLE 18:	ZUSAMMENSETZUNG DER ENTWICKLUNGSFAKTOREN	183
TABELLE 19:	SCHÄTZUNG DER SCHADENQUOTEN	184
TABELLE 20:	INFLATIONS RATEN	186
TABELLE 21:	INFLATIONSBEREINIGTE UNKUMULIERTE SCHADENZAHLUNGEN	187
TABELLE 22:	SCHADENZAHLUNGEN – AUSGANGSBEISPIEL	187
TABELLE 23:	INFLATIONSBEREINIGTE UNKUMULIERTE SCHADENZAHLUNGEN II	188
TABELLE 24:	SCHADENABWICKLUNGSDREIECK – ENTWICKLUNGSFAKTOREN	189
TABELLE 25:	ERMITTLUNG DER ENDSCHADENLAST NACH DEM CHAIN-LADDER- VERFAHREN FÜR INFLATIONSBEREINIGTE SCHADENZAHLUNGEN I	189
TABELLE 26:	SCHADENABWICKLUNGSDREIECK – ENTWICKLUNGSFAKTOREN	190
TABELLE 27:	ERMITTLUNG DER ENDSCHADENLAST NACH DEM CHAIN-LADDER- VERFAHREN FÜR INFLATIONSBEREINIGTE SCHADENZAHLUNGEN II	190
TABELLE 28:	UMRECHNUNG DER ERWARTETEN ENDSCHADENLAST AUF DIE ERWARTETEN PREISVERHÄLTNISSE IM ABWICKLUNGSZEITPUNKT	191
TABELLE 29:	DURCHSCHNITTSSCHADEN BEKANNTE VERSICHERUNGSFÄLLE	192
TABELLE 30:	SCHADENZAHLUNGEN	193
TABELLE 31:	NACHGEMELDETE VERSICHERUNGSFÄLLE	193
TABELLE 32:	RELATION DES DURCHSCHNITTLICHEN SCHADENAUFWANDS	194
TABELLE 33:	GESCHÄTZTE RELATIONEN DES MANAGEMENTS.....	194
TABELLE 34:	SCHÄTZUNG DER NACHMELDUNGEN	195
TABELLE 35:	SCHÄTZUNG DER SCHADENRÜCKSTELLUNG FÜR UNBEKANNTE VERSICHERUNGSFÄLLE	195
TABELLE 36:	BERÜCKSICHTIGUNG EINES RISIKOZUSCHLAGS.....	196

Abbildungsverzeichnis

ABBILDUNG 1:	WERTSCHÖPFUNGSKETTE VON VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN	51
ABBILDUNG 2:	PHASEN EINES VERSICHERUNGSFALLS IN DER HAFTPFLICHTVERSICHERUNG	92
ABBILDUNG 3:	PASSIVIERUNGSZEITPUNKT EINES VERSICHERUNGSFALLS IN DER UMWELTSCHADENHAFTPFLICHTVERSICHERUNG	100
ABBILDUNG 4:	TRENDS IM SCHADENABWICKLUNGSDREIECK.....	165

Verzeichnis der verwendeten Symbole

c_{ij}	Gezahlte Schäden für das Anfalljahr i im Abwicklungsjahr j
c_{ij}^*	geschätzte Schadenzahlung für Anfalljahr i im Abwicklungsjahr j
c	konstante
C_i	Endschadenlast für das Anfalljahr i
D_G	Summe der Schadenzahlungen über alle Anfall- und Abwicklungsjahre
$E()$	Erwartungswert
e_j	Entwicklungsfaktor der Abwicklungsperiode j
l_i	lag factor für das Anfalljahr i
P_i	verdiente Prämie für das Anfalljahr i
$P()$	Wahrscheinlichkeit
q_G	Gesamtschadenquote
q_i	Schadenquote für das Anfalljahr i
R_i	Schadenrückstellung für das Anfalljahr i
R_G	Gesamtschadenrückstellung
S_G	Summe der erbrachten Schadenzahlungen für die Abschlussperiode
S_n	Gesamtschaden eines Risikokollektivs
\overline{S}_n	Durchschnittschaden für ein Risikokollektiv
X_n	tatsächlicher Schaden für ein Risikokollektiv

Abkürzungsverzeichnis

Das folgende Abkürzungsverzeichnis enthält im wesentlichen Abkürzungen für Periodika und fachspezifische Begriffe; auf die Wiedergabe gängiger Abkürzungen (a.A., Abs., bzw. oder ähnliches) wurde verzichtet.

ABR	Accounting & Business Research
Acc. Rev.	The Accounting Review
Account Fin	Accounting & Finance (Zeitschrift)
AfA	Abschreibung für Abnutzung
AG	Aktiengesellschaft
AG	Die Aktiengesellschaft (Zeitschrift)
AH	Accounting Horizons
AHB	Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung
AICPA	American Institute of Certified Public Accountants
AktG	Aktiengesetz
ASP	Actuarial Standards of Practice
AUB	Allgemeine Unfallversicherungs-Bedingungen
AVB	Allgemeine Versicherungs-Bedingungen
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (vormals Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen, integriert durch das Gesetz vom 22. April 2002, BGBl I, S. 1310)
BAV	Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen
BB	Betriebs-Berater (Zeitschrift)
BC	Basis for Conclusion
BC	Bilanzbuchhalter und Controller (Zeitschrift)
BFH	Bundesfinanzhof
BFuP	Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis (Zeitschrift)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BörsenZulV	Verordnung über die Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse (Börsenzulassungs-Verordnung)
BStBl	Bundessteuerblatt
BT-Drucksache	Bundestags-Drucksache
BuW	Betrieb und Wirtschaft
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
CAR	Contemporary Accounting Research (Zeitschrift)
DAV	Deutsche Aktuarvereinigung e. V.
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)
DGVM	Deutsche Gesellschaft für Versicherungsmathematik
Diss.	Dissertation

DRS	Deutscher Rechnungslegungsstandard
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee
DSOP	Draft Statement of Principles
DStJG	Deutsche Steuerjuristische Gesellschaft
DStR	Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift)
DStZ/A	Deutsche Steuerzeitung (Zeitschrift)
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
ESiG	Einkommenssteuer-Gesetz
EuGH	Europäischer Gerichtshof
FASB	Financial Accounting Standard Board
FG	Finanzgericht
FIN	FASB Interpretation
FR	Finanz-Rundschau (Zeitschrift)
GAAP	Generally Accepted Accounting Principles
GAAS	Generally Accepted Auditing Standards
GE	Geldeinheiten
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	GmbH-Gesetz
GmbHR	GmbH-Rundschau
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung
HdR	Handbuch der Rechnungslegung
HdV	Handwörterbuch der Versicherung
HGB	Handelsgesetzbuch
IAS	International Accounting Standard(s)
IASB	International Accounting Standards Board
IASC	International Accounting Standards Committee (ab April 2001 IASB)
IBNeR	Incurred but not enough reserved
IBNR	Incurred but not reported
IBNyR	Incurred but not yet reported
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
IFRS	International Financial Reporting Standard(s)
JAAF	Journal of Accounting, Auditing & Finance
JAR	Journal of Accounting Research
JBF	The Journal of Business Forecasting
JBFA	Journal of Business Finance & Accounting
JIFMA	Journal of International Financial Management and Accounting
JoA	Journal of Accountancy
Kfz	Kraftfahrzeug

KoR	Zeitschrift für kapitalmarktorientierte Rechnungslegung
KStG	Körperschaftsteuergesetz
KWG	Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz)
LG	Landgericht
MBKK	Musterbedingungen für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NYSE	New York Stock Exchange
PCAS	Proceedings of the Casualty Actuarial Society (Zeitschrift)
PublG	Publizitätsgesetz
Rev. Acc. Stud.	Review of Accounting Studies
SEA	Securities Exchange Act
SEC	Securities Exchange Commission
SFAC	Statement(s) of Financial Accounting Concepts
SFAS	Statement(s) of Financial Accounting Standards
SOP	Standard of Practice
StbJB	Steuerberater-Jahrbuch
StBp	Steuerliche Betriebsprüfung (Zeitschrift)
StuB	Steuern und Bilanzen
StuW	Steuer und Wirtschaft
TIJA	The International Journal of Accounting
US	United States
VAG	Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz)
VersBirRiLi	EU-Versicherungsbilanzrichtlinie
VersR	Versicherungsrecht (Zeitschrift)
VersR-R	Versicherungsrecht-Rechtsprechung (Zeitschrift)
VFA	Versicherungsfachausschuss
VN	Versicherungsnehmer
VVG	Versicherungsvertragsgesetz
VW	Die Versicherungswirtschaft (Zeitschrift)
WPg	Die Wirtschaftsprüfung (Zeitschrift)

ZfB	Zeitschrift für Betriebswirtschaft
ZfbF	Schmalenbachs Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung
ZfV	Zeitschrift für Versicherungswesen
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZVersWiss	Zeitschrift für das gesamte Versicherungswesen

Problemstellung

Die Jahresabschlüsse bzw. unterjährigen Abschlüsse sollen den aktuellen und den potentiellen Investoren entscheidungsnützliche, d. h. entscheidungsrelevante und von Dritten zuverlässig nachprüfbare Unternehmensinformationen zur Verfügung stellen.¹ Eine entscheidungsrelevante Information zeichnet sich durch die Fähigkeit aus, die wirtschaftlichen Entscheidungen der Kapitalmarktteilnehmer in die eine oder andere Richtung zu beeinflussen.² Die Kapitalgeber können jedoch auf die aktuelle Unternehmensentwicklung nur reagieren, wenn ihnen die Finanzdaten im Zeitpunkt der Entscheidungsfindung auch bekannt sind.³ Insofern müssen entscheidungsrelevante Abschlussinformationen zeitnah kommuniziert werden. Um dies zu gewährleisten, erstellen Unternehmen, die an den internationalen Kapitalmärkten gelistet sind, zunehmend sog. Fast Close-Abschlüsse.⁴ Der Begriff „Fast Close“ bezeichnet dabei die beschleunigte Aufstellung, Prüfung und Veröffentlichung von Monats-, Quartals- und Jahresabschlüssen und umfasst in erster Linie organisatorische Maßnahmen zur Beschleunigung der Abschlusserstellung.⁵

In der Regel sind einige Geschäftsvorfälle am Bilanzstichtag noch nicht (vollständig) abgeschlossen, so dass Schätzungen des Unternehmens im Rahmen der Abschlusserstellung unvermeidbar sind.⁶ Nach den Vorschriften des deutschen Handelsrechts, der US-GAAP und der IAS/IFRS sind in die Schätzungen wertaufhellende Ereignisse, die dem Unternehmen erst nach dem Bilanzstichtag bekannt werden, einzubeziehen. Die zeitnahe Veröffentlichung von Fast Close-Abschlüssen führt zwangsläufig zu einer Verkürzung des Aufhellungszeitraums, so dass wertaufhellende Ereignisse in Fast Close-Abschlüssen nur in einem geringeren Umfang als in traditionellen Abschlüssen berücksichtigt werden können. Je weniger Zeit dem Unternehmen nach dem Bilanzstichtag bleibt, um wertaufhellende Informationen zu erlangen und mit diesen seine Schätzungen zu (über-)prüfen, desto weniger zuverlässig sind (vermeint-

¹ Vgl. SFAC 1 par. 34; IAS Framework par. 12. Während der handelsrechtliche Einzelabschluss der Ausschüttungsbemessungs- und der Informationsfunktion dient, besitzt der handelsrechtliche Konzernabschluss ausschließlich eine Informationsfunktion. Vgl. hierzu stellvertretend *Schildbach, Thomas* (Konzernabschluss, 1991), S. 15; *Schöllhammer, Rainer* (Insurers, 2003), S. 9 – 10.

² *Coenenberg, Adolf G.* (Informationssysteme, 1971), S. 740; *Böcking, Hans-Joachim/ Lopatta, Kerstin/ Rausch, Benjamin* (Fair Value-Bewertung, 2005), S. 96.

³ Vgl. *Zeghal, Daniel* (Timeliness, 1984), S. 367; *Hommel, Michael/ Schulte, Oliver* (Schätzungen, 2004), S. 1671.

⁴ Vgl. *Fourie, Dirk* (Fast Close, 2000), S. 744; Vgl. *KPMG Consulting* (Fast Close, 2000), S. 9.

⁵ Vgl. *Hüttche, Tobias* (Virtual Close, 2002), S. 1640; *Raschke, Jens/ Vogel, Johannes* (Fast Close, 2002), S. 284; *Fülling, Thorsten* (Prozessoptimierung, 2002), S. 1; *Eggemann, Gerd/ Petry, Martin* (Fast Close, 2002), S. 1637; *Mäder, Patrick/ Schärli, Oliver* (Fast Close, 2002), S. 1079.

⁶ Vgl. *Littmann, Eberhard* (Schätzungen, 1962), S. 325 – 326; *Moonitz, Maurice* (Postulates, 1965), S. 33.

lich) die gewährten Abschlussinformationen. Es stellt sich daher die Frage, ob die Zuverlässigkeit der Abschlussinformationen unter einer Verkürzung des Aufhellungszeitraums leidet.

In Periodenabschlüssen von Versicherungsunternehmen kommt dieser Frage eine besondere Bedeutung zu, da in einigen Versicherungszweigen zwischen dem Eintritt der Versicherungsfälle und den tatsächlichen Schadenzahlungen längere Zeiträume vergehen. Nach einer Untersuchung von *Schmidt-Salzer*⁷ ist in der Betriebshaftpflichtversicherung erst nach 5 Jahren, in der Arzthaftpflichtversicherung erst nach 6 bis 10 Jahren und in der Architekten- und Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung erst nach 10 bis 15 Jahren „erfahrungsgemäß überschaubar, wie viele und welche Schadenfälle zu regulieren sind, die dem Ereignis- oder Verstoßjahr zuzuordnen sind.“⁸ So werden in der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung lediglich ca. 40 % der Schadenfälle eines Verstoß- oder Eintrittsjahres auch im selbigen festgestellt bzw. gemeldet. Die restlichen 60 % verteilen sich auf die nachfolgenden Jahre, wobei im 3. Folgejahr nach dem Verstoß- oder Eintrittsjahr ca. 90 % der Schadenfälle gemeldet wurden. In der Architekten-Haftpflichtversicherung kann davon ausgegangen werden, dass 5 Jahre nach dem Schadenereignis- bzw. Verstoßjahr „erst ca. 75 – 79 % der Schäden bekannt“ sind und hierauf „etwa 93 – 95 % des Schadenaufwands“⁹ entfallen. Demzufolge ist ein wesentlicher Anteil der Schadenersatzleistungen, die aus der Gewährung von Versicherungsschutz resultieren, auch dann noch ungewiss, wenn das Versicherungsunternehmen den Versicherungsschutz bereits gewährt hat.¹⁰

Nach deutschem Handelsrecht und nach US-GAAP ist für solche dem Grunde und/oder der Höhe nach ungewissen Verbindlichkeiten aus in der Abschlussperiode eingetretenen, aber am Bilanzstichtag noch nicht abgewickelten Versicherungsfällen eine Schadenrückstellung zu bilden.¹¹ In den Periodenabschlüssen von Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen ist

⁷ Zur Untersuchung vgl. *Schmidt-Salzer, Joachim* (IBNR, 1984), S. 6.

⁸ *Schmidt-Salzer, Joachim* (IBNR, 1984), S. 6. Vgl. auch *Nelson, Karen K.* (Discounting, 2000), S. 118 – 119.

⁹ *Schmidt-Salzer, Joachim* (IBNR, 1984), S. 10.

¹⁰ In einem Versicherungsvertrag stehen sich als Leistungen die Zahlung der vereinbarten Prämie seitens des Versicherungsnehmers und die „Gewährung von Versicherungsschutz“ seitens des Versicherungsunternehmens gegenüber. Das Versicherungsunternehmen gewährt den Versicherungsschutz in zwei Leistungsstufen und „zwar zunächst die latente Versicherungsschutzbereitschaft (1. Stufe)“, die mit dem Eintritt des Versicherungsfalls „schließlich in die Gewährung des konkreten Versicherungsschutzes (2. Stufe) aufgeht.“ *Sasse, Jürgen/ Boetius, Jan* (Rückstellungen, 1973), S. 18.

¹¹ Vgl. *Geib, Gerd/ Telgenbüscher, Franz R.* (Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen, Loseblatt), Kapitel B IV, Rdnr. 90; *Koch, Alfons/ Krause, Hans-Josef* (Beck'scher Versicherungsbilanz-Kommentar, 1998), § 341g HGB, Rdnr. 1; SFAS 60 par. 17. Nach IFRS 4 dürfen für die Erstellung der Periodenabschlüsse nach IAS/IFRS die bisherigen Bilanzierungsmethoden, also die Regelungen des deutschen Handelsrechts oder der US-GAAP, mit einigen Ausnahmen beibehalten werden. Vgl. IFRS 4, BC par. 78.

die Schadenrückstellung regelmäßig die höchste versicherungstechnische Rückstellung.¹² Sie bildet die Zeitdifferenz zwischen dem Eintritt und der Abwicklung des Versicherungsfalls ab¹³ und ihre Bilanzierung ist daher in einem besonderen Maße mit Schätzungen verbunden.

Die Erstellung von Fast Close-Abschlüssen geht nicht mit speziellen Ansatz- und Bewertungsvorschriften einher, sondern soll im Rahmen der bestehenden Ansatz- und Bewertungsvorschriften eine zeitnahe Veröffentlichung der Periodenabschlüsse ermöglichen. Der Ansatz und die Bewertung der Schadenrückstellung nach deutschem Handelsrecht und US-GAAP bilden somit die Rahmenbedingungen für die Bilanzierung der Schadenrückstellung in Fast Close-Abschlüssen. Daher sind die Ansatz- und Bewertungsvorschriften für die Schadenrückstellung nach deutschem Handelsrecht und US-GAAP zu untersuchen und Unterschiede herauszuarbeiten, bevor eine Diskussion der Bilanzierung von Schadenrückstellungen in Fast Close-Abschlüssen erfolgen kann. Hierbei stehen die Anforderungen einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise einerseits und die Objektivierungserfordernisse des jeweiligen Rechnungslegungssystems andererseits im Mittelpunkt. Wenn bspw. die Schadenrückstellungen in einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise für wirtschaftliche Belastungen aus dem in der Abschlussperiode gewährten Versicherungsschutz gebildet werden sollen, dürfen (künftige) Schadenzahlungen aus Kulanzleistungen, die ohne den Eintritt des Versicherungsfalls erbracht werden, nicht unberücksichtigt bleiben. Dies wirft die Frage nach einer geeigneten Objektivierung der faktischen Verpflichtung auf, wenn die vertraglichen Voraussetzungen für den Eintritt des Versicherungsfalls nicht erfüllt sind. Im Rahmen der Bewertung verlangt eine wirtschaftliche Betrachtungsweise weiterhin die Passivierung der Schadenrückstellung mit dem Betrag, der für die Abwicklung der Versicherungsfälle im Erfüllungszeitpunkt voraussichtlich anfällt. Insofern ist zu diskutieren, inwieweit zukünftige Lohn- und Preissteigerungen in die Bewertung der Schadenrückstellung einzubeziehen sind oder Objektivierungserwägungen gegen deren Berücksichtigung sprechen.

¹² So bildete bspw. die Allianz Gruppe im Geschäftsjahr 2004 für das Segment Schaden/Unfall eine Schadenrückstellung in Höhe von 55.536 Mio. €, was einem prozentalen Anteil von 67 % an den gesamten versicherungstechnischen Rückstellungen (83.139 Mio. €) in diesem Segment entspricht. Vgl. Geschäftsbericht der Allianz Gruppe 2004, S. 126 und 150.

¹³ Vgl. *Treuberg, Hubertus Graf von/ Angermeyer, Birgit* (Versicherungsunternehmen, 1995), S. 299.

Neben den Rechnungslegungsvorschriften wird die Vermittlung zuverlässiger Abschlussinformationen in Fast Close-Abschlüssen auch entscheidend davon beeinflusst, ob eine zuverlässige Berechnung der Schadenrückstellung durch geeignete Schätzverfahren bereits vor bzw. am Bilanzstichtag gelingt. In traditionellen Abschlüssen verwenden Versicherungsunternehmen, die Periodenabschlüsse nach US-GAAP erstellen, zur Schätzung der Schadenrückstellung häufig das Chain-Ladder-Verfahren, das Cape Code-Verfahren oder das Bornhuetter-Ferguson-Verfahren.¹⁴ Die mit der Anwendung dieser Schätzverfahren in Fast Close-Abschlüssen verbundenen Chancen und Grenzen für die Informationsvermittlung sind aufzuzeigen. Darüber hinaus ist zu klären, unter welchen Voraussetzungen die Anwendung der Schätzverfahren auch in handelsrechtlichen Abschlüssen zulässig ist, und welche Unterschiede zu Verfahren¹⁵ bestehen, die nach deutschem Handelsrecht zur Anwendung kommen.

Gleichzeitig mit dem unterjährigen Abschluss bzw. Jahresabschluss muss das Versicherungsunternehmen einen Lagebericht veröffentlichen.¹⁶ Zur Beurteilung der Prognosequalität des Managements soll der Lagebericht auch Soll-Ist-Vergleiche ermöglichen. Die Untersuchung der Bedeutung der Lageberichterstattung in Fast Close-Abschlüssen würde jedoch den Umfang dieser Arbeit überschreiten und muss daher einer anderen Ausarbeitung überlassen werden.

Der Gang der Untersuchung ist durch die Skizzierung der Fragestellungen vorgezeichnet. Das erste Kapitel hat das Spannungsverhältnis zwischen der Vermittlung entscheidungsrelevanter, weil zeitnaher, und zuverlässiger Abschlussinformationen zum Gegenstand. Dabei wird zunächst die Bedeutung der zeitnahen Veröffentlichung in den verschiedenen Rechnungslegungssystemen und des Begriffs „Fast Close“ herausgearbeitet. Hierauf aufbauend wird untersucht, inwieweit eine Verkürzung des Aufhellungszeitraums zwecks Vermittlung entscheidungsrelevanter Informationen mit den Wertaufhellungskonzeptionen der einzelnen Rechnungslegungsregelwerke vereinbart werden kann.

¹⁴ Vgl. *Fourie, Dirk/ Müller-Arnold, Michael/ Uden, Bernhard* (Schätzungen, 2002), S. 28.

¹⁵ Vgl. *Geib, Gerd/ Telgenbüscher, Franz R.* (Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen, Loseblatt), Kapitel B IV, Rdnr. 135 – 137.

¹⁶ Vgl. für Versicherungsunternehmen § 3411 Abs. 1 Satz 1 HGB.

Beginnend mit einer Untersuchung der Leistung und Leistungserstellung im Versicherungsgeschäft erfolgt im zweiten Kapitel die Untersuchung der Bilanzierungsvorschriften der Schadenrückstellung nach deutschem Handelsrecht, IAS/IFRS und US-GAAP. Dabei orientiert sich der Ansatz und die Bewertung der Schadenrückstellung nach deutschem Handelsrecht an den handelsrechtlichen GoB, die auf das Versicherungsgeschäft übertragen werden. Den Ausführungen nach US-GAAP liegt der SFAS 60 zu Grunde, der die Bilanzierung der Schadenrückstellung regelt.

Das dritte Kapitel diskutiert verschiedene Schätzverfahren zur Ermittlung der Schadenrückstellung vor dem Hintergrund der Vermittlung von zuverlässigen Abschlussinformationen in Fast Close-Abschlüssen. Die Zulässigkeit der Anwendung des Chain-Ladder-Verfahrens, des Cape Code-Verfahrens oder des Bornhuetter-Ferguson-Verfahrens nach deutschem Handelsrecht wird anhand der im zweiten Kapitel gewonnenen Erkenntnisse beurteilt. Die Arbeit schließt mit einer thesenförmigen Zusammenfassung.

I. Die Grundlagen des Fast Close-Abschlusses

A. Vermittlung entscheidungsnützlicher Informationen als Sinn und Zweck der externen Rechnungslegung

1. Zielsetzung der externen Rechnungslegung nach deutschem Handelsrecht

1.1. Die Funktionen des handelsrechtlichen Einzelabschlusses

1.1.1. Ausschüttungsbemessungsfunktion

Der handelsrechtliche Einzelabschluss dient primär der vorsichtigen Bestimmung des ausschüttungsfähigen Gewinns (Ausschüttungsbemessungsfunktion). Dieser Sinn und Zweck lässt sich hermeneutisch aus den handelsrechtlich kodifizierten und nicht-kodifizierten Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ableiten.¹⁷

Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung umfassen „als (kodifizierte) Fundamentalprinzipien das Realisationsprinzip und das Imparitätsprinzip“¹⁸ sowie „zahlreiche konkretisierende Vereinfachungs- und Objektivierungsprinzipien.“¹⁹ Dabei lässt sich mit diesen Rechnungslegungsgrundsätzen nur „eine objektivierete, vorsichtige (umsatzgebundene und verlustantizipierende) Ermittlung des Gewinns“²⁰ widerspruchsfrei vereinbaren.²¹ Dieser Gewinn „dient als Ausschüttungsrichtgröße, d. h. verteilter Betrag“²².

Der nach den handelsrechtlichen Vorschriften ermittelte Gewinn soll eine Gewinnverteilung gewährleisten²³, die im Interesse der Gesellschafter und Dritten (bspw. Gläubiger) langfristig die Unternehmenssubstanz sichert.²⁴ Da die Bestimmung des ausschüttungsfähigen Gewinns grundsätzlich mit einer Ermittlung der entstandenen Gewinnverteilungs- bzw. Gewinnaus-

¹⁷ Vgl. *Moxter, Adolf* (Sinn und Zweck, 1987), S. 363 – 369; *Ballwieser, Wolfgang* (GoB, 1987), S. 3 – 19; *Moxter, Adolf* (wirtschaftliche Betrachtungsweise, 1989), S. 233 m. w. N.; *Böcking, Hans-Joachim* (Finanzierungsleasing, 1989), S. 494; *Moxter, Adolf* (Bilanzrechtsprechung, 1999), S. 6 – 7; *Hommel, Michael* (Dauerschuldverhältnisse, 1992), S. 6 – 13; *Berndt, Thomas* (Rechnungsabgrenzungsposten, 1998), S. 39 – 42.

¹⁸ *Moxter, Adolf* (Sinn und Zweck, 1987), S. 365; vgl. *Moxter, Adolf* (Standort, 1995), S. 32.

¹⁹ *Hommel, Michael/ Schmidt, Reinhard H./ Wüstemann, Jens* (Grundsätze, 2004), S. S91. Vgl. auch *Moxter, Adolf* (System, 1985), S. 24.

²⁰ *Moxter, Adolf* (Sinn und Zweck, 1987), S. 365.

²¹ Vgl. *Moxter, Adolf* (Sinn und Zweck, 1987), S. 363 – 369; *Hommel, Michael* (Dauerschuldverhältnisse, 1992), S. 6 – 13.

²² *Moxter, Adolf* (System, 1985), S. 24.

²³ Die Aufgabe der Bemessung von Gewinnansprüchen ergibt sich de lege lata aus dem Gesellschaftsrecht, das die gesetzlichen Gewinnverteilungs- und Gewinnausschüttungsansprüche nach dem handelsrechtlichen Gewinn bemisst (für Personengesellschaften §§ 120 Abs. 1, 167 Abs. 1, 232 Abs. 1 HGB; für Kapitalgesellschaften § 58 Abs. 1 AktG und § 29 Abs. 1 GmbHG), und aus der grundsätzlichen Maßgeblichkeit (§ 5 Abs. 1 Satz 1 EStG) der handelsrechtlichen GoB für die Steuerbilanz.

²⁴ Vgl. *Moxter, Adolf* (Rechnungslegung, 2003), S. 3. Vgl. kritisch zur Erreichbarkeit *Siegel, Theodor* (Ernsthaftigkeit, 1997), S. 124 – 127.

schüttungsansprüche einhergeht, dient der handelsrechtliche Einzelabschluss aber auch dem Schutz der Gewinnberechtigten vor willkürlichen Gewinnkürzungen (Mindestausschüttung).²⁵

1.1.2. Informationsfunktion

Unbestritten besitzt der handelsrechtliche Einzelabschluss neben der Ausschüttungsbemessungsfunktion auch eine Informationsfunktion²⁶, die sich aus den handelsrechtlich kodifizierten Einblicksgeboten ergibt²⁷: Nach § 238 Abs. 1 Satz 1 HGB ist jeder Kaufmann verpflichtet, „die Lage seines Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ersichtlich zu machen“ (Selbstinformationspflicht).²⁸ Der Jahresabschluss von Kapitalgesellschaften soll nach § 264 Abs. 2 Satz 1 HGB „unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln.“ Auch lassen sich die Gliederungsvorschriften²⁹ sowie die Informationspflichten im Anhang und im Lagebericht³⁰ nur vor dem Hintergrund einer Informationsvermittlung gegenüber Dritten begründen.³¹

Nach h. M. ist die Informationsfunktion des § 264 Abs. 2 HGB keine vorrangige Generalnorm („overriding principle“) des deutschen Handelsrechts.³² Der nach handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ermittelte Gewinn bzw. das hiernach ermittelte Vermögen ist zur Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage grds. nicht geeignet.³³ Nach der Abkopplungsthese von *Moxter* können „Verzerrungen, die der Gewinn als Indikator der wirtschaftlichen Unternehmensentwicklung angesichts seiner objektivierten und vorsichtigen Ermittlung erleidet,

²⁵ Vgl. *Moxter, Adolf* (Rechnungslegung, 2003), S. 3.

²⁶ Vgl. *Ballwieser, Wolfgang* (Informations-GoB, 2002), S. 115 – 116.

²⁷ Vgl. *Berndt, Thomas* (Rechnungsabgrenzungsposten, 1998), S. 25 – 29.

²⁸ Darüber hinaus soll der Einzelabschluss den Kaufmann im Insolvenzfall vor unberechtigten Ansprüchen von Dritten schützen. Vgl. *Moxter, Adolf* (Rechnungslegung, 2003), S. 3.

²⁹ Vgl. §§ 264 ff. HGB.

³⁰ Vgl. §§ 284 ff. HGB.

³¹ Vgl. *Ballwieser, Wolfgang* (Nutzen, 1996), S. 8.

³² Vgl. *Moxter, Adolf* (EG-Bilanzrichtlinie, 1978), S. 1630 – 1631; *Beisse, Heinrich* (Generalnorm, 1988), S. 34 – 36; *Streim, Hannes* (Kommentierung § 264 HGB, Loseblatt, Tz. 19; *Beine, Frank* (Scheinkonflikte, 1995), S. 467 – 475; *Wölk, Armin* (Generalnorm, 1992), S. 114 – 119. Dagegen vertreten *Budde/Förschle* die Ansicht, das true and fair view-Gebot sei eine vorrangige Generalnorm und Wahlrechte sowie Ermessensspielräume entsprechend auszuüben. Vgl. *Budde, Wolfgang/ Dieter/ Förschle, Gerhart* („True and Fair View“, 1988), S. 43. Vgl. hierzu auch *Clemm, Herrmann* (Wahlrechte, 1995), S. 135 – 156, insb. 136 – 138. Nach Clausen handelt „es sich bei dem Einblicksgebot...um den wichtigsten GoB“ *Clausen, Carsten P.* (Stellenwert, 1987), S. 79 – 92, hier S. 89.

³³ Vgl. *Moxter, Adolf* (Standort, 1995), S. 32 – 33; *Clemm, Herrmann* (Wahlrechte, 1995), S. 141 – 144; *Streim, Hannes* (Generalnorm, 1994), S. 398 – 403; *Hommel, Michael/ Schmidt, Reinhard H./ Wüstemann, Jens* (Grundsätze, 2004), S. S86 m w. N.

[...] durch entsprechende Angaben im Anhang geheilt werden.“³⁴ Dadurch wird die Informationsfunktion des handelsrechtlichen Einzelabschlusses auf den Anhang verlagert und das true and fair view-Gebot des § 264 Abs. 2 HGB zur Generalnorm für Fragen der Gliederung und des Anhangs.³⁵

1.2. Informationsfunktion des handelsrechtlichen Konzernabschlusses

Im Gegensatz zum handelsrechtlichen Einzelabschluss dient der handelsrechtliche Konzernabschluss nicht der Ermittlung des ausschüttungsfähigen Gewinns, sondern besitzt nur eine Informationsfunktion.³⁶ Im Rahmen seiner Informationsfunktion soll der handelsrechtliche Konzernabschluss den externen Rechnungslegungsadressaten, d. h. gegenwärtigen und potentiellen Anteilseignern, Gläubigern, Lieferanten, Mitarbeitern und Öffentlichkeit, Informationen vermitteln, die ihnen eine Abschätzung der Konsequenzen von Entscheidungen, die ihre Beteiligung an oder ihre Beziehung zu dem jeweiligen Unternehmen betreffen, ermöglichen.³⁷ Dazu soll der Konzernabschluss nach § 297 Abs. 2 Satz 2 HGB „unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns“ vermitteln. Darüber hinaus sind nach § 298 Abs. 1 HGB einige für den Einzelabschluss der Kapitalgesellschaft geltenden Vorschriften auch für den Konzernabschluss zu beachten.³⁸ Demnach ist der Konzernabschluss, die Besonderheiten eines konsolidierten Abschlusses ausgenommen, grundsätzlich wie der Einzelabschluss einer Kapitalgesellschaft aufzustellen. Eine Zweckidentität zwischen Einzel- und Konzernabschluss kann hieraus aber nicht abgeleitet werden³⁹, der Konzernabschluss ergänzt vielmehr den Einzelabschluss als zusätzliches Informationsinstrument⁴⁰.

³⁴ Moxter, Adolf (True-and-fair-view-Gebot, 1995), S. 426 – 428; vgl. auch Moxter, Adolf (EG-Bilanzrichtlinie, 1978), S. 1630 – 1631; Moxter, Adolf (Bilanzlehre II, 1986), S. 67 – 68; Schildbach, Thomas (Generalklausel, 1987), S. 13; Clemm, Herrmann (Wahlrechte, 1995), S. 135 – 156; Wölk, Armin (Generalnorm, 1992), S. 107 – 111. Auf Probleme verweisen Biener, Herbert (Informationsgehalt, 1979), S. 3 – 6; ablehnend Großfeld, Bernhard (Bilanzrecht, 1998), Rdnr. 65.

³⁵ Vgl. Moxter, Adolf (True-and-fair-view-Gebot, 1995), S. 426 – 428; Streim, Hannes (Generalnorm, 1994), S. 398 – 403; Adler/ Düring/ Schmaltz (Rechnungslegung und Prüfung, 1996), § 264 HGB, Tz. 104; Schildbach, Thomas (Generalklausel, 1987), S. 13.

³⁶ Vgl. Schildbach, Thomas (Konzernabschluss, 1991), S. 15.

³⁷ Vgl. Schildbach, Thomas (Konzernabschluss, 1991), S. 16; Köhle, Holger (Konzernabschluss, 1997), S. 26 – 47.

³⁸ Vgl. Baetge, Jörg/ Kirsch, Hans-Jürgen/ Thiele, Stefan (Konzernbilanzen, 2000), S. 28.

³⁹ Vgl. Klein, Günter (Zwecke, 1989), Rdnr. 872 – 875; a.A. Burkel, Peter (Aussagekraft, 1985), S. 839.

⁴⁰ Vgl. Baetge, Jörg/ Kirsch, Hans-Jürgen/ Thiele, Stefan (Konzernbilanzen, 2000), S. 35.